

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenz aus Thurgau.

In Frauenfeld hat sich im Februar d. J. eine Offiziersgesellschaft gebildet, die bereits 37 Mitglieder zählt. Vorstand: eidgen. Oberst Egloff, Kavallerieleutnant Maggi und Artillerieleut. Bogler.

Am 7. Februar wurde von Lieut. Bogler ein Vortrag gehalten über alle Aufgebote von thurgauischen Truppen für effektiven Dienst und eidgen. Übungen von 1804 bis 1864.

Am 17. Februar Vortrag von Oberst Egloff über die kantonalen Militärorganisationen von 1804, 1818, 1824 und 1841.

Arbeiten sind zugesagt: Ueber die Organisation von 1853 und das in naher Zeit neu zu schaffende Gesetz.

Ueber die militärische Organisation des Thurgaus als Unterthanenland vom 15ten bis 18ten Jahrhundert.

Ueber Batteriebau, Lokalverteidigung, den Turnunterricht, das Schießen mit gezogenen Gewehren nach den in den eidgen. Schießschulen gepflegten Prinzipien, über den ältern und neuern Sattel, Fußbekleidung und Pflege der Füße, Relationen über den nächsten Truppenzusammenzug. Wir hoffen von diesen Arbeiten für die Theilnehmer angenehme und belehrende Stunden.

Jeder schweizerische und kantonale Offizier ist in den Versammlungen willkommen.

Statuten

für die Offiziersgesellschaft in Frauenfeld.

Februar 1865.

Angenommen in der Versammlung vom 17. Febr. 1865.

§. 1.

Zum Zweck der Hebung der militärischen Interessen und gegenseitigen Belehrung bildet sich in Frauenfeld eine Offiziersgesellschaft.

§. 2.

In die Gesellschaft werden aufgenommen alle gewesenen oder noch dienstthuenden Offiziere und Offiziers-Aspiranten, die sich hiefür anmelden. Schweizerische und kantonale Offiziere haben jederzeit freien Zutritt, wenn sie von einem Mitgliede beim Vorstand angemeldet werden, Civilpersonen dagegen nur mit Bewilligung des Vektors.

§. 3.

Zur Leitung der Geschäfte wird alljährlich ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Suppleanten gewählt.

§. 4.

Ordentlich Weise versammelt sich die Gesellschaft in den Monaten November bis Februar alle vierzehn Tage, die übrigen Monate einmal monatlich und

außerordentlich so oft der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§. 5.

Die Mitglieder verpflichten sich zu möglichster Förderung der Vereinszwecke. Der Vorstand sorgt dafür, daß bei den Versammlungen jeweils militärisch interessante Gegenstände zur Verhandlung kommen.

§. 6.

Zur Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben wird dem Vorstand der erforderliche Kredit eröffnet und beim Schluß des Jahres das Defizit auf die Mitglieder vertheilt. Es kann übrigens unterm Jahr ein Zwischenbezug angeordnet werden.

§. 7.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit stattfinden, es bleibt jedoch der Austretende für einen Jahresbetrag haftbar.

§. 8.

Die Auflösung der Gesellschaft kann beschloffen werden mit der absoluten Stimmenmehrheit aller Mitglieder in der nächstfolgenden ordentlichen Versammlung, wenn der Antrag zur Auflösung in der vorhergegangenen Versammlung gestellt wurde.

Arbeitsreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Das unterzeichnete Departement beehrt sich, Ihnen das Verzeichniß des in die diesjährigen Sanitätskurse zu beordernden Gesundheitspersonals zu übersenden.

Statt acht Kurse wie solche im allgemeinen Schultableau pro 1865 aufgezeichnet sind, sollen deren nur sieben abgehalten werden, indem das Instruktionspersonal seit dem Austritte des Divisionsarztes Dr. Engelhardt aus demselben noch nicht ergänzt worden ist.

Wir laden Sie nun ein, gefälligst die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit das von Ihnen zu stellende Personal reglementarisch bekleidet und ausgerüstet in die betreffenden Kurse einrücke.

Immer wiederholt sich zeigende Uebelstände veranlassen uns, Ihnen auch dieses Jahr folgende Weisungen zur gefälligen Beachtung zu empfehlen:

1. Weder die Frater noch die Krankwärter haben Bulgen und Wasserflaschen in die Sanitätskurse mit zu nehmen. Frater und Krankwärter sind nur mit Bulgen und Wasserflaschen auszurüsten, wenn sie in Militärschulen beordert sind.

2. Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschrouten zu versehen und hat sich am vorgeschriebenen Einrückungstage spätestens um 2 Uhr Nachmittags bei nachstehenden Offizieren zu stellen.

Die Mannschaft der Kurse III und VI in Luzern bei Herrn Divisionsarzt Dr. Wieland von Schöftland.

Die Mannschaft der Kurse I, II und VII in Zürich,
" " " " IV und V " Luzern,
bei Herrn Divisionsarzt Dr. Ruepp von Sarmen-
sterf.

3. Die Mannschaft sollte angehalten werden, sich vor dem Einrücken in den Sanitätskurs bei der betreffenden Kantonalstelle einzufinden, theils um sich von deren Präsenz und gehörigen Ausrüstung zu überzeugen, theils auch um sich vom rechtzeitigen Abmarsche nach dem Instruktionsorte zu versichern.

4. Die Vorschriften über die Auswahl der Recruten und das Reglement über den Unterricht des Sanitätspersonals vom 22. November 1861 SS. 1, 2, 3 und 18 sind streng zu beachten. Es blieben im letzten Jahre diese Vorschriften noch oft unbeachtet, nicht nur in Bezug auf die Auswahl, sondern auch in Betreff des allgemeinen wie des besondern Vorunterrichts. Mannschaft, welche weder lesen noch schreiben kann, sowie solche, denen die nöthigen geistigen und körperlichen Eigenschaften abgeht, endlich auch diejenige, welche bereits in eidgen. Sanitätskursen war, müsste auf Rechnung der Kantone zurückgewiesen werden.

5. Wenn aus irgend welchen Gründen, die für den betreffenden Kurs beorderte Mannschaft nicht einrücken könnte, so ist sofortige Anzeige an die unterzeichnete Stelle sehr zu wünschen.

Schließlich möchten wir Sie noch auf die letzten zwei Alineas unseres Zirkulars vom 28. Mai 1863 aufmerksam machen, betreffend die am häufigsten vorkommenden Mängel in der Ausrüstung, sowie die Verwendung zum Dienst von Aerzten, wie Fratern und Krankenwärtern, welche den vorgeschriebenen Unterricht noch nicht erhalten haben, was nach §. 19 des Reglements über die Organisation des Gesundheitsdienstes nicht geschehen sollte.

England.

Die Regierung hat beschlossen, in der ganzen Kavallerie Karabiner nach dem Hinterladungs-system einzuführen, und zwar ist der von Westley Richards konstruirte Karabiner als die allgemeine Waffe gewählt worden.

Bücher-Anzeigen.

In der Verlags-Expedition von Fr. August Credner, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Sommerfeldzug des
Revolutionskrieges in Siebenbürgen
im Jahre 1849.
8^o. geh. — 26 Ngr.

Die polnische Insurrection 1863
vor Europa
Autorisierter Abdruck der Antwort der „Kölnischen Zeitung“ auf den Artikel des Herrn von Mazade in der Revue des deux mondes. 8^o. geh. — 7 1/2 Ngr.

Polnische Revolutionen.
Erinnerungen aus Galizien, 8. 1863. geh.
1 Rthlr. 18 Ngr.

Se. k. k. Apost. Majest. der Kaiser von Oesterreich haben Allergnädigst geruht, dieses Werk für Allerhöchst Ihre Privatbibliothek anzunehmen.

Bruna, Josef,
Im Heere Radetzky's.
1859. geh. Preis 20 Ngr.

Bruna, Josef,
Aus dem italienischen Feldzuge
1859.
8. 1860. geh. 16 Ngr.

Erlebnisse
eines k. k. Officiers

im österr.-serbischen Armee-Corps in den Jahren 1848 und 1849. Zweite Auflage. 1862. Mit 2 Plänen, geh. 24 Ngr.

Ortenburg, Heinrich v.,
Krone und Schwert.

Biographische Skizzen der deutschen Fürsten Rudolf von Anhalt — Ludwig v. Baden — Max Emanuel v. Baiern — Erich v. Braunschweig — Josias v. Coburg — F.W. v. Oranien — Albrecht v. Sachsen — Karl Alexander v. Württemberg

berühmt als Heerführer Oesterreichs. gr. 8. geh. 20 Ngr

Sacher-Masoch, Leopold.

Der Emissär.

Eine galizische Geschichte. 8. geh. 14 Ngr.

Sacher Masoch, Leopold,

Kaunitz.

Ein kulturhistorischer Roman. 2 Bde. 8. geh. 2 Rthlr.
I. Band. Kaunitz u. Voltaire. II. Band. Die Epigramme Friedrich des Grossen.

Ueber Streifcommanden und Parteien.

1861. 8. geh. 1 Thlr. 18 Ngr.

Güntner, MDr., Wenzel,

Grundriss der allgemeinen Chirurgie.

gr. 8. 30 Bog. 2 Thlr. 20 Ngr.